



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 156/2025
vom 27. November 2025
Geschäftsverzeichnissrn. 8386 und 8404**

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 11 und 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », gestellt vom Appellationshof Lüttich und vom Gericht erster Instanz Eupen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In seinem Entscheid vom 21. November 2024, dessen Ausfertigung am 10. Dezember 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn dieser so ausgelegt wird, dass [...] eine für das deutsche Sprachgebiet zuständige protokollierende Behörde bei Feststellungen im deutschen Sprachgebiet, die im deutschen Sprachgebiet wohnhafte oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen betreffen, das Protokoll in französischer oder niederländischer Sprache verfassen kann, wenn das Protokoll in einer Amtsstelle außerhalb des deutschen Sprachgebietes abgefasst wird?

- Verstößt Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn dieser so ausgelegt wird, dass [...] eine für das deutsche Sprachgebiet zuständige protokollierende Behörde bei Feststellungen im deutschen Sprachgebiet, die im deutschen Sprachgebiet wohnhafte oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen betreffen,

das Protokoll in französischer oder niederländischer Sprache verfassen kann, wenn das Protokoll in einer Amtsstelle außerhalb des deutschen Sprachgebietes abgefasst wird, ohne diesem Protokoll von Amts wegen eine ordnungsgemäße deutsche Übersetzung beizufügen? ».

b. In seinem Urteil vom 18. Dezember 2024, dessen Ausfertigung am 2. Januar 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Eupen folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Schändet Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch im Gerichtswesen Artikel 13 der Verfassung, welches das Recht auf einen fairen Prozess beinhaltet, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Rom am 4. Mai 1950 und gutgeheißen durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, in dem er, auch in den Fällen, in denen dies nicht durch objektive Elemente der Ermittlungen, Untersuchungen oder der Strafverfolgung gerechtfertigt ist, im Rahmen ihrer systematischen Auslagerung, die Abfassung der Feststellungs- und Ermittlungsprotokollen in französischer Sprache erlaubt, obschon sämtliche Straftatbestandsmerkmale im deutschsprachigen Gebiet anzutreffen sind?

- Schändet Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch im Gerichtswesen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es, ohne vernünftige Rechtfertigung, im Rahmen einer systematischen Auslagerung der Feststellungs- und Ermittlungsprotokolle, ermöglichen, dass die Person, die in dem deutschsprachigen Sprachgebiet wohnt, die eben genannten Dokumente auf Französisch erhält, obwohl diese Person, wenn sie Mitteilungen von einer zentralen Behörde des Föderalstaates, wie die Polizeibehörde, in Anwendung des Gesetzes vom 18. Juli 1966 über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten, erhält, diese in Anwendung der Artikel 40, 41 und 42 dieses Gesetzes auf Deutsch erhalten kann?

- Schänden die Artikel 11 Absatz 1 und 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch im Gerichtswesen Artikel 13 der Verfassung und das darin verankerte Recht auf einen fairen Prozess, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Rom am 4. Mai 1950 und gutgeheißen durch das Gesetz vom 13. Mai 1955, in dem sie dem Empfänger des Feststellungs- und Ermittlungsprotokolls in dem Fall, dass er das eben erwähnte Dokument in einer anderen Sprache erhält, als die, die in seinem Sprachgebiet angewendet wird, nicht in der Sprache, die in seinem Sprachgebiet anwendbar ist, über die Möglichkeit informiert, in welchem zeitlichen Rahmen und unter welchen Voraussetzungen er eine Übersetzung des Feststellungs- und/oder Ermittlungsprotokolls erhalten kann? ».

Diese unter den Nummern 8386 und 8404 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- T.E., unterstützt und vertreten durch RA Patrick Thevissen, in Eupen zugelassen (in der Rechtssache Nr. 8386),

- dem Prokurator des Königs beim Gericht Erster Instanz Eupen (in der Rechtssache Nr. 8404),

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Guido Zians, RAin Andrea Haas, RA Rainer Palm, RA Frédéric Maraite, RA David Hannen und RAin Ines Laschet, in Eupen zugelassen (in der Rechtssache Nr. 8386),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Jürgen Vanpraet, in Westflandern zugelassen (in beiden Rechtssachen).

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat auch einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Juli 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

Rechtssache Nr. 8386

Der Angeklagte wohnt im französischen Sprachgebiet, wird aber als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit Sitz im deutschen Sprachgebiet verfolgt. Die Verfolgung betrifft Verstöße gegen die allgemeinen Hygienevorschriften und die Regelungen zur Lebensmittelsicherheit in einem Fleischverarbeitungsbetrieb. Die Beamten der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) haben ihre Feststellungsberichte in der Amtsstelle in Lüttich auf Französisch verfasst, ohne eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Mit Urteil vom 1. Juni 2023 hat das Korrekionalgericht Eupen den Angeklagten freigesprochen, weil die Protokolle nichtig seien. Da sie sich auf Taten bezögen, die im deutschen Sprachgebiet begangen und festgestellt worden seien, hätten die Protokolle nach Ansicht des Korrekionalgerichts auf Deutsch verfasst sein müssen.

Der Appellationshof Lüttich hat die Berufung der Staatsanwaltschaft für zulässig erklärt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Feststellungsberichte der FASNK Protokolle im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) sind. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ist nicht der Tatort für die Sprache der Protokolle entscheidend, sondern der Ort, an dem diese Protokolle verfasst worden seien. Die Protokolle seien vorliegend im französischen Sprachgebiet verfasst worden. Vor Erlass einer Entscheidung stellt der Appellationshof Lüttich dem Gerichtshof die oben wiedergegebenen Vorabentscheidungsfragen.

Rechtssache Nr. 8404

Die Angeklagte wird wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verfolgt, die sie im deutschen Sprachgebiet begangen haben soll. Sie erhielt das Protokoll und das Antwortformular auf Französisch. Sie antwortete auf Französisch, äußerte jedoch gleichzeitig den Wunsch, sich während eines Gerichtsverfahrens auf Deutsch äußern zu können.

Das Polizeigericht Eupen stellte fest, dass das Protokoll in Namur verfasst worden sei und daher gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 zu Recht auf Französisch abgefasst worden sei. Folglich verstößt diese Bestimmung nach Ansicht des Polizeigerichts gegen das Recht der deutschsprachigen Angeklagten auf ein faires Verfahren. Das Polizeigericht entschied auch, dass das Antwortformular eine Verfahrensurskunde sei, die nach Artikel 38 Absatz 3 desselben Gesetzes hätte übersetzt werden müssen. Da eine solche Übersetzung gefehlt habe, sei diese Verfahrensurskunde nichtig. Mit Urteil vom 16. April 2024 wurde die Angeklagte freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft legte Berufung gegen dieses Urteil ein. Das Gericht Erster Instanz Eupen ist der Auffassung, dass das Antwortformular ein Protokoll im Sinne des vorerwähnten Artikels 11 und keine Verfahrensurskunde im Sinne des vorerwähnten Artikels 38 Absatz 3 sei. Da es in der gesetzlich vorgeschriebenen Sprache abgefasst worden sei, sei es rechtsgültig. Vor Erlass einer Entscheidung stellt das vorerwähnte Gericht dem Gerichtshof die oben wiedergegebenen Vorabentscheidungsfragen.

III. *Rechtliche Würdigung*

- A -

A.1. Der Angeklagte in der Rechtssache 8386 macht geltend, dass die *ratio legis* von Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) darin bestehe, die Taten in der Sprache zu erfassen, die an dem Ort gelte, an dem die Taten begangen worden seien. Diese historische Auslegung könne nicht durch eine evolutive Auslegung ersetzt werden, die die moderne Technologie (wie Kameras und Computer) berücksichtige, die eine Fernerfassung ermögliche. Nur die ursprüngliche Auslegung verhindere, dass Willkür durch « Sprachshopping » entstehe. Den Vorabentscheidungsfragen liege jedoch eine andere Auslegung zugrunde.

Nach Auffassung des Angeklagten in der Rechtssache Nr. 8386 hat die fragliche Bestimmung in der letztgenannten Auslegung einen Behandlungsunterschied in Abhängigkeit von der Art der Straftat zur Folge, und zwar je nachdem, ob die protokollierende Behörde eine Amtsstelle im deutschen Sprachgebiet habe oder nicht, und auch in Abhängigkeit von dem Sprachgebiet, in dem die Tat begangen werde, da die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) nur im deutschen Sprachgebiet keine Amtsstelle habe. Dieser Behandlungsunterschied könne nicht gerechtfertigt werden. Die Änderung der Sprache sei ausschließlich die Folge der Wahl des Verfassers des Protokolls. Sie setze Bürger des deutschen Sprachgebiets der Willkür aus. Gleiches gelte nicht für die Bürger der anderen Sprachgebiete. Die Beifügung einer deutschen Übersetzung lasse den Behandlungsunterschied nur teilweise entfallen und könne diesen folglich nicht rechtfertigen. Die beiden Vorabentscheidungsfragen seien bejahend zu beantworten.

A.2. Der Ministerrat weist in der Rechtssache Nr. 8386 darauf hin, dass das Territorialprinzip ein wichtiger Grundsatz des Gesetzes vom 15. Juni 1935 sei. Dieses Prinzip beinhalte, dass die Verfahrenssprache grundsätzlich die Gebietssprache sei. Ein zweiter Grundsatz des vorerwähnten Gesetzes betreffe die Einsprachigkeit der gerichtlichen Urkunden und des Verfahrens. Außerdem müsse der Gesetzgeber bei der Regelung des Sprachgebrauchs in Gerichtsangelegenheiten das Recht auf Zugang zum Richter und das Recht auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege beachten.

Ferner weist der Ministerrat darauf hin, dass Protokolle über die Ermittlung und Feststellung von Straftaten nicht zwangsläufig in der Verfahrenssprache abgefasst seien. Es handle sich nämlich nicht um Verfolgungs- oder Untersuchungshandlungen, auf die Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 Anwendung finde. Es bestehe auch keine Verpflichtung, Protokolle von Amts wegen übersetzen zu lassen, wenn auch im gegebenen Fall eine Übersetzung in Anwendung von Artikel 22 desselben Gesetzes beantragt werden könne, wenn es um wesentliche Dokumente aus der Akte gehe, wie in der Ausgangsstreitigkeit. Der Ministerrat beantragt auch, den Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen auf den konkreten Sachverhalt der Ausgangsstreitigkeit zu beschränken. Sofern sie eine weitere Tragweite hätten, seien sie für die Lösung dieser Streitigkeit ohne Nutzen.

In der Sache selbst bringt der Ministerrat vor, dass Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 in den beiden bereits erwähnten Auslegungen verfassungsgemäß sei. Unabhängig von der Auslegung liege der angeführte Behandlungsunterschied nämlich nicht vor. Sowohl bei Personen im deutschen Sprachgebiet als auch bei Personen

in den anderen Sprachgebieten müsse das Protokoll in der Sprache des Sprachgebiets, in dem die Feststellung erfolge, abgefasst werden. Die Frage, ob die protokollierende Behörde eine Amtsstelle im deutschen Sprachgebiet habe oder nicht, sei kein relevantes Kriterium für die Bestimmung der Sprache der Protokolle. Darüber hinaus ergebe sich aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention keine Verpflichtung, Protokolle in der Sprache des Angeklagten oder in der Sprache des Gebiets, in dem die Feststellungen erfolgten, abzufassen.

A.3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist der Auffassung, dass die Vorabentscheidungsfragen in der Rechtssache Nr. 8386 zu bejahen seien. Die Auslegung der fraglichen Bestimmung, die darin formuliert sei, beinhalte eine Aushöhlung der Sprachenvorschriften und des darin garantierten Grundsatzes der Einsprachigkeit. Neben einem Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren liege auch eine Diskriminierung aufgrund der Sprache vor, weil die ungünstige Behandlung nur für Prozessparteien im deutschen Sprachgebiet gelte. Die Beifügung einer Übersetzung könne insoweit nur unter bestimmten strikten Bedingungen Abhilfe schaffen.

Das Vorbringen des Ministerrats, dass kein Behandlungsunterschied gegeben sei, beruhe auf einer abstrakten Analyse und lasse die Feststellung unberücksichtigt, dass die Verlegung des Abfassens der Protokolle in ein anderes Sprachgebiet nur zum Nachteil des deutschen Sprachgebiets existiere. Der Gerichtshof müsse die spezifische Tragweite und Anwendung der Norm prüfen. Auch eine Gleichbehandlung von unterschiedlichen Situationen könne gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn diese nicht gerechtfertigt sei.

A.4. In der Rechtssache Nr. 8404 macht der Ministerrat ergänzend geltend, dass « die objektiven Elemente der Ermittlungen, Untersuchungen oder der Strafverfolgung », erwähnt in der ersten Vorabentscheidungsfrage, kein relevantes Kriterium für die Bestimmung der Sprache der Protokolle seien. Auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. Juni 1935 sei es selbstverständlich möglich, dass die Protokolle über die Ermittlung und Feststellung von Straftaten in einer anderen Sprache als der des Verfahrens abgefasst würden. Es bestehe auch keine Verpflichtung, Protokolle in dem Fall übersetzen zu lassen.

Hinsichtlich des in der zweiten Vorabentscheidungsfrage angeführten Vergleichs des Gesetzes vom 15. Juni 1935 mit den am 18. Juni 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten stellt der Ministerrat die Vergleichbarkeit der Kategorien von Personen in Abrede, die den betreffenden Gesetzen unterworfen seien. Jedenfalls beruhe der Behandlungsunterschied auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium, das die unterschiedlichen Regeln zum Sprachengebrauch rechtfertige, wobei der Behandlungsunterschied auch vom Verfassungsgeber selbst vorgesehen worden sei (Artikel 30 und 129 der Verfassung). Der Gesetzgeber verfüge insoweit über eine weitgehende Ermessensfreiheit.

A.5. Die Staatsanwaltschaft in der Rechtssache Nr. 8404 weist darauf hin, dass Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 in der Rechtslehre so ausgelegt werde, dass ein Protokoll in Straf- und Steuerangelegenheiten in der Sprache des Ortes abgefasst werde, wo der Protokollant das Protokoll verfasse, sodass der betreffende Beamte, der Untersuchungen oder Feststellungen außerhalb seines Sprachgebiets durchführe beziehungsweise treffe, nicht die Sprache des Ortes verwenden müsse, an dem die festgestellten Taten begangen worden seien. Da diese Auslegung nicht in Frage gestellt werde, sei die Vorabentscheidungsfrage unzulässig.

Hilfsweise bringt die Staatsanwaltschaft in der Rechtssache Nr. 8404 vor, dass das Recht auf ein faires Verfahrens garantiert sei und die Vorabentscheidungsfragen zu verneinen seien. Die Beurteilung betreffe nämlich das Verfahren in seiner Gesamtheit und nicht bloß ein einzelnes Element oder einen spezifischen Vorfall, das sei nur dann anders, wenn ein bestimmter Verstoß während einer früheren Phase des Verfahrens das Recht auf ein faires Verfahrens entscheidend verletzt habe. Der Umstand, dass das Protokoll zu Beginn des Verfahrens auf Französisch abgefasst worden sei, stelle keinen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren dar. Aufgrund von Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 hätten die Parteien die Möglichkeit, eine kostenlose Übersetzung der wesentlichen Dokumente zu beantragen. Dabei gelte keine allgemeine Verpflichtung, Informationen über die Möglichkeit der Beantragung einer Übersetzung von Dokumenten bereitzustellen.

- B -

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen betreffen die Sprache der Protokolle über Straftaten, die im deutschen Sprachgebiet begangen worden sind.

B.1.2. Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935) bestimmt:

« Die Protokolle über die Ermittlung und Feststellung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sowie die Protokolle mit Bezug auf Steuerangelegenheiten werden im französischen Sprachgebiet in Französisch, im niederländischen Sprachgebiet in Niederländisch und im deutschen Sprachgebiet in Deutsch abgefasst.

In den Gemeinden der Brüsseler Agglomeration werden diese Protokolle in Französisch oder Niederländisch abgefasst, je nachdem, ob derjenige, der Gegenstand dieses Protokolls ist, die eine oder die andere dieser beiden Sprachen für seine Erklärungen verwendet und, in Ermangelung einer Erklärung, gemäß den Erfordernissen der Sache ».

B.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 8386 betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Vorabentscheidungsfrage ist als Ersuchen an den Gerichtshof zu verstehen, den Behandlungsunterschied zwischen den Personen zu untersuchen, in Bezug auf die ein Protokoll hinsichtlich Taten abgefasst wird, die im deutschen Sprachgebiet begangen worden sind, und zwar in Abhängigkeit vom Ort, wo das Protokoll verfasst wird. In der Auslegung der fraglichen Bestimmung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan muss das Protokoll auf Deutsch abgefasst werden, wenn dieses im deutschen Sprachgebiet verfasst wird, während das Protokoll auf Französisch oder Niederländisch abgefasst werden muss, wenn es in einem anderem Sprachgebiet als dem deutschen verfasst wird.

B.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Artikel 13 der Verfassung gewährleistet das Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Er garantiert ebenfalls allen Personen, die sich in der gleichen Lage befinden, das Recht, gemäß denselben Zuständigkeits- und Verfahrensregeln vor Gericht behandelt zu werden.

Das Recht auf gerichtliches Gehör würde seines Inhalts beraubt, wenn die Anforderungen an ein faires Verfahren nicht erfüllt würden, das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.4.2. Die Garantien von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention finden Anwendung, sobald eine « Strafverfolgung » vorliegt, und können daher im Stadium vor der Urteilsphase von Bedeutung sein, wenn und soweit die ursprüngliche Nichteinhaltung dieser Garantien die Fairness des Verfahrens ernsthaft bedroht (EuGHMR, Große Kammer, 13. September 2016, *Ibrahim u.a. gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2016:0913JUD005054108, § 253). Es liegt insbesondere dann eine Strafverfolgung vor, wenn die zuständige Behörde einer Person förmlich vorwirft, eine Straftat begangen zu haben (EuGHMR, Große Kammer, 3. November 2022, *Vegotex International S.A. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2022:1103JUD004981209, § 150).

In vielen Fällen stellt ein Protokoll den Ausgangspunkt für die Anwendung aller Rechtsregeln über die Ermittlung, die Verfolgung und die Verurteilung von Personen dar, bei denen der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben. Das Protokoll ist in diesem Fall Bestandteil der Strafverfolgung.

B.5. Der in B.2 erwähnte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich dem Sprachgebiet, in dem das Protokoll abgefasst wird.

B.6. Das Gesetz vom 15. Juni 1935 unterscheidet vier Sprachgebiete: das niederländische Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt und das deutsche Sprachgebiet (Artikel 42; *Ann.*, Kammer, 1933-1934, 15. Mai 1934, S. 1455). Es stimmt damit mit der in Artikel 4 der Verfassung vorgenommenen Einteilung in Sprachgebiete überein. Artikel 4 bildet die verfassungsrechtliche Garantie für den Vorrang der Sprache des einsprachigen Gebiets oder des zweisprachigen Charakters des Gebiets.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Juni 1935 ergibt sich, dass der Gesetzgeber den Grundsatz « Gebietsprache ist Verkehrssprache » kodifizieren wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1932-1933, Nr. 136, SS. 12 und 13).

B.7. Im Lichte der somit vom Gesetzgeber verfolgten Ziele ist das in B.5 erwähnte Unterscheidungskriterium nicht sachdienlich. Dieses Kriterium läuft nämlich darauf hinaus, dass die protokollierende Behörde die Sprache des Protokolls selbst wählen kann, indem sie den Ort wählt, wo dieses Protokoll verfasst wird.

B.8. Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 kann auf zweierlei Weise verstanden werden. Eine erste Auslegung beinhaltet, dass der Protokollant das Protokoll in der Sprache des Gebietes verfasst, in dem die Tat begangen wurde. Eine zweite Auslegung beinhaltet, dass der Protokollant das Protokoll in der Sprache des Gebietes verfasst, in dem das Protokoll abgefasst wird.

Den Vorabentscheidungsfragen liegt die zweite Auslegung zugrunde. Da diese Auslegung nicht offensichtlich falsch ist, ist der Gerichtshof nicht befugt, sie in Frage zu stellen. Wenn der Gerichtshof die vorerwähnte Bestimmung in dieser Auslegung für verfassungswidrig erklärt, kann er allerdings anschließend prüfen, ob eine verfassungskonforme Auslegung möglich ist.

B.9. In der Auslegung, dass ein Protokoll in Bezug auf Taten, die im deutschen Sprachgebiet begangen wurden, auf Französisch oder Niederländisch abgefasst werden muss, wenn dieses in einem anderem Sprachgebiet als dem deutschen verfasst wurde, ist Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, unvereinbar.

B.10.1. Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 kann jedoch anders ausgelegt werden. Diese Bestimmung kann in dem Sinne ausgelegt werden, dass ein Protokoll in Bezug auf Taten, die im deutschen Sprachgebiet begangen wurden, auf Deutsch verfasst werden muss, unabhängig vom Sprachgebiet, in dem dieses Protokoll abgefasst wurde.

Eine solche Auslegung, nach der der Ort, an dem die Taten begangen wurden, die Sprachenregelung bestimmt, die auf das Abfassen des Protokolls Anwendung findet, wurde bereits vom Kassationshof vertreten. Mit Entscheid vom 29. Oktober 1997 hat der Kassationshof geurteilt, dass « das angefochtene Urteil [...] feststellt, dass [...] die beiden Feststellungsprotokolle gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten abgefasst worden sind, das heißt in der Sprache, die für den Ort vorgesehen ist, an dem die Feststellung erfolgt ist », und entschieden, dass der Kassationsgrund nicht angenommen werden konnte (Kass., 29. Oktober 1997, ECLI:BE:CASS:1997:ARR.19971029.2). Im selben Sinne hat der Kassationshof mit Entscheid vom 12. März 2019 geurteilt, dass « das angefochtene Urteil [feststellt], dass der Verstoß in Menen begangen worden ist, wo die Gebietsprache die niederländische Sprache ist, und [...] somit für Recht [erkennt], dass das Protokoll mit dem Antwortformular richtigerweise auf Niederländisch verfasst wurde », und entschieden, dass der Kassationsgrund insoweit nicht angenommen werden konnte (Kass., 12. März 2019, ECLI:BE:CASS:2019:ARR.20190312.1).

B.10.2. Wenn Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 im vorerwähnten Sinne ausgelegt wird, liegt der in B.2 erwähnte Behandlungsunterschied somit nicht vor. In dieser Auslegung ist Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 13 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- In der Auslegung, dass ein Protokoll in Bezug auf Taten, die im deutschen Sprachgebiet begangen wurden, auf Französisch oder Niederländisch verfasst werden muss, wenn dieses in einem anderen Sprachgebiet als dem deutschen abgefasst wurde, verstößt Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 13 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- In der Auslegung, dass ein Protokoll in Bezug auf Taten, die im deutschen Sprachgebiet begangen wurden, auf Deutsch verfasst werden muss, unabhängig vom Sprachgebiet, in dem dieses Protokoll abgefasst wurde, verstößt dieselbe Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 13 und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. November 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen